

## **Beschluß**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Antrag der Staatsregierung** Drs. 12/9537, 14866

#### **Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1991**

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Jahresberichts 1993 des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1991 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,
  - a) bei den Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichten die eingesetzte Daten- und Textverarbeitung sowie die Organisation zu optimieren. Um die Wirtschaftlichkeit des DV-Einsatzes sicherzustellen, ist es erforderlich, für alle Gerichtsbarkeiten im nichtrichterlichen Bereich konkrete Personalbedarfsermittlungen durchzuführen und einen festgestellten Personalüberhang abzubauen (TNr. 16 des ORH-Berichts),
  - b) im Bereich der Bayerischen Bereitschaftspolizei
    - die Musikbeamten des Musikkorps sowohl aus rechtlichen Gründen als auch wegen der hohen Kostenbelastung dem mittleren Polizeiverwaltungsdienst zuzuordnen und bei Neueinstellungen unverzüglich die bisherige Praxis zu ändern (TNr. 17.2 des ORH-Berichts),
    - ein Konzept zu erstellen, wie die Apotheke auf andere Weise wirtschaftlich genauso effizient oder kostengünstiger geführt werden kann (TNr. 17.3 des ORH-Berichts),
    - den Polizeivollzugsdienst von nichtthoheitlichen Aufgaben zu entlasten und jeden Polizeivollzugsbeamten der Verwendung zuzuführen, für die er ausgebildet und besoldet wird (TNr. 17.5 des ORH-Berichts);

dem Landtag ist hierüber bis zum 15. Juni 1994 zu berichten,

- c) die Anregungen des Obersten Rechnungshofs hinsichtlich der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung zu berücksichtigen (TNr. 19 des ORH-Berichts),
- d) dem Landtag über den in TNr. 21 des ORH-Berichts geschilderten Vorgang bis 01. Juni 1994 ausführlich zu berichten,
- e) keine freiwilligen staatlichen Leistungen zu gewähren, wenn damit lediglich gesetzliche Kostenträger entlastet werden, wie es gelegentlich bei den Maßnahmen der Alten-, Familien-, Jugend- und Müttererholung sowie Familienfreizeiten der Fall ist (TNr. 23 des ORH-Berichts),
- f) weitere staatliche Spielbanken zu planen, dabei einen Standort im bayerischen Grenzland zur Tschechischen Republik vorzusehen und alsbald einen Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankrechts vorzulegen (TNr. 25 des ORH-Berichts),
- g) den Verfahrensablauf bei Zuwendungen zu kommunalen Hochbaumaßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz durch
  - Ausweitung der Festbetragsförderung auch auf geeignete Um- und Erweiterungsbauten und durch
  - Anhebung der Bagatellgrenzen für die Förderung weiter zu vereinfachen (TNr. 27 des ORH-Berichts),
- h) die Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammenzufassen und dafür einheitliche Richtlinien zu erlassen und bis spätestens 01. Juli 1994 zu berichten (TNr. 29 des ORH-Berichts),
- i) falls an der alleinigen Finanzierung eines Verwaltungsgebäudes für die Max-Planck-Gesellschaft aus Mitteln des Freistaates Bayern unter gleichzeitiger Entlastung des Bundes und der übrigen Länder von ihren Finanzierungspflichten festgehalten wird, vertraglich den Verbleib der Generalverwaltung in München sicherzustellen bzw. bei einer Verlegung der Generalverwaltung eine unentgeltliche Rückübertragung des Erbbaurechts und eine Erstattung der von Bayern aufgewandten Kosten festzulegen (TNr. 33 des ORH-Berichts),
- j) die Anordnungs- und Genehmigungspraxis der Kliniken für Mehrarbeit und Überstunden unter Berücksichtigung der Vorschläge des Obersten Rechnungshofs restriktiver zu gestalten und da-

durch den starken Anstieg der Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen für Ärzte, besonders an den beiden Klinika der Universität München, abzubauen (TNr. 34 des ORH-Berichts); dem Landtag ist über die getroffenen Maßnahmen bis 01. März 1995 zu berichten.

- k) zur Verminderung des Betriebskostendefizits der Universitätskliniken über die vom Obersten Rechnungshof aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten (TNr. 35 des ORH-Berichts) hinaus Richtlinien und Maßnahmen zu erarbeiten, die insbesondere geeignet sind, die Auswirkungen der Gesundheitsstrukturreform im Bereich der medizinischen Einrichtungen der Universitäten möglichst ohne zusätzliche Haushaltsmittel zu bewältigen, und bis 01. März 1995 darüber zu berichten,
- l) das Heizwerk der Technischen Universität München in Weihenstephan unter Wahrung der finanziellen Interessen des Staates nunmehr zu verkaufen (TNr. 36 des ORH-Berichts). Die Verwaltung sollte dabei darauf dringen, daß bei der Überlassung des Heizwerkes an das Energieversorgungsunternehmen Anschlußkosten und Baukostenzuschuß deutlich niedriger veranschlagt werden als der Wert des Heizwerks bzw. der einzuräumenden Dienstbarkeit.
3. Der Landtag nimmt von den Ausführungen des Obersten Rechnungshofs in TNr. 15 Kenntnis. Der Landtag vertritt allerdings die Meinung, daß Kürzungen bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen derzeit nicht vertretbar sind. Der Staatsbedienstetenwohnungsbau soll verstärkt fortgesetzt werden. Die Fehlbelegungsabgabe für Staatsbedienstete soll gegebenenfalls durch eine einkommensabhängige Miete ersetzt werden. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, dem Landtag hierüber bis zum 01. Juni 1994 zu berichten.
4. Der Landtag mißbilligt gemäß Art. 114 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung, daß für Mehrarbeit der Lehrer an Gymnasien überplanmäßige Ausgaben geleistet worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung gegeben waren (TNr. 7.2 des ORH-Berichts).
5. Der Landtag mißbilligt gemäß Art. 114 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung, daß beschlossene und geforderte Maßnahmen zur Reduzierung des Schalenwildbestandes, um eine ausreichende Naturverjüngung des Waldes zu gewährleisten, nicht in ausreichendem Maße durchgeführt worden sind.

Der Landtag nimmt im übrigen von den Ausführungen des Obersten Rechnungshofs in TNr. 22 des Jahresberichts 1993 mit folgenden Maßgaben Kenntnis:

- a) Der Staatswald ist vorbildlich zu bewirtschaften. Die Staatsforstverwaltung hat daher die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in kürzester Zeit in allen Staatsjagdrevieren tragbare Schalen-

wildbestände herzustellen. Dies ist orts- und zeitnah zu kontrollieren.

- b) Nach Aufassung des Landtages gewährleistet die Nutzung der Staatsjagden in Eigenregie am ehesten und auf Dauer ein ausgeglichenes Wald/Wildverhältnis. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll eine Verpachtung nur dort vorgenommen werden, wo revierlose Jäger nicht in ausreichendem Maße an der Staatsjagd beteiligt werden können und waldbauliche Schäden durch überhöhte Schalenwildbestände nicht zu befürchten sind. Laufende Pachtverträge sind kritisch dahingehend zu würdigen, ob es dem Pächter gelungen ist, ein tragbares Wald/Wildverhältnis herzustellen.
- c) Die Trophäenjagd ist nicht Ziel der Bewirtschaftung der Staatsjagd. Die Jagdgastführungen sind einzuschränken. Die Zahl der Berufsjäger ist an die veränderte Aufgabenstellung anzupassen. Die bereits in Ausbildung befindlichen Berufsjäger sollen eine Verwendungsmöglichkeit erhalten.
- d) Die Beteiligung von Privatjägern an der Jagdausübung in Staatsjagdrevieren ist wesentlich zu verstärken. Ggf. sollen die örtlichen Jägervereine geeignete Jäger vorschlagen. Dem Forst- und Jagdpersonal obliegt die Einweisung und Betreuung der Jagderlaubnisscheininhaber. Durch jagdliche und finanzielle Anreize soll die artgerechte Bejagung von Jungwild und weiblichem Schalenwild sichergestellt werden. Jagdgäste, die ausschließlich Trophäenträger erlegen, sollen mit einem entsprechend hohen Abschußentgelt belegt werden.
- e) Die Forstämter haben die Regiejagd wirtschaftlich zu führen. Oberstes Gebot ist die Herstellung eines Wildbestandes, der es erlaubt, weitgehend auf die Zäunung zu verzichten. Die Jagdbetriebsausgaben sollen, von Ausnahmen abgesehen, wie z.B. die Rotwildfütterung im Hochgebirge, durch die Einnahmen aus der Regiejagd gedeckt sein.
- f) Die Abgrenzung der Rotwildgebiete ist zu überprüfen.
- g) Die Jagdnutzungsanweisung für die Staatsjagdreviere ist an die vorstehenden Beschlüsse anzupassen und wesentlich zu vereinfachen.

Über Durchführung und Erfolg entsprechender Maßnahmen ist dem Landtag binnen drei Jahren zu berichten.

Der Präsident:

Dr. Vorndran